

VORLAGE

des Verbandsvorsitzenden an den Planungsausschuss

TOP 2 Raumordnungsplan des Bundes für den Hochwasserschutz - Stellungnahme des Vorsitzenden

- Anlagen:**
1. Stellungnahme des Regionalen Planungsverbands München (RPV) vom 05.11.2020
 2. Entwurfstext des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat; Stand 28.09.2020 (Auszug ohne Begründung)

I. VORTRAG

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gab der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die Gelegenheit, bis einschließlich 06.11.2020, zu einem **geplanten länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz** (siehe Anlage 2) Stellung zu nehmen. Darauf hatte das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie die Regionalen Planungsverbände hingewiesen.

Innerhalb der Frist war keine Planungsausschusssitzung terminiert. Ein Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist einer Stellungnahme erschien aussichtslos. Auch eine kurzfristige Terminierung einer weiteren Planungsausschusssitzung war nicht möglich

Deshalb hat der Vorsitzende, 1. Bgm. Stefan Schelle, die beiliegende Stellungnahme für den RPV München abgegeben.

Wie auch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sieht der RPV München den länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz kritisch, weil er unter der Bezeichnung „länderübergreifender Raumordnungsplan“

auch räumlich begrenzte Sachverhalte regeln möchte, die keinesfalls länderübergreifend sind. Im Wesentlichen sind drei Punkte zu kritisieren:

1. Viele der im Entwurf genannten Raumordnungsnormen sind für die räumliche Entwicklung und Ordnung des Bundesgebiets unter nationalen und europäischen Gesichtspunkten **nicht erforderlich**.
2. **Planerische Handlungsaufträge des Bundes unmittelbar an die Gemeinden und Regionen** sind gemäß § 17 Abs. 2 Raumordnungsgesetz unzulässig.
3. **Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans von 1:100.000 (1 mm auf der Karte = 100 m in der Realität) ist der Regionalplan schon grundsätzlich nicht geeignet, Überschwemmungsgebiete auszuweisen.** Dabei kommt es wegen der notwendigen Berücksichtigung der Eigentumsgrundrechte auf eine räumlich kleinteilige Festlegung an. Die in Bayern praktizierte Handhabung über die Landratsämter ist sachgerecht.

Die Stellungnahme des Vorsitzenden ist als Anlage 1 abgedruckt.

II. BESCHLUSSVORSCHLAG

Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.

i.A.
Breu
Geschäftsführer

rpv-m

Von: rpv-m
Gesendet: Donnerstag, 5. November 2020 12:02
An: 'Beteiligung-BRPH@bbr.bund.de'
Cc: Breu Christian
Betreff: Stellungnahme zum Planentwurf eines länderübergreifenden Raumordnungsplanes für den Hochwasserschutz nach §§ 18, 9 Abs. 2 ROG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionale Planungsverband München (RPV München) gibt zum Entwurf eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz folgende Stellungnahme ab:

Die beabsichtigte Aufstellung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz muss sich auf tatsächlich länderübergreifende und konkrete räumliche Problemlagen und den Küstenschutz beschränken und darf nicht zu einer überflüssigen Doppelung der Regeln des Wasserhaushaltsgesetzes führen. Der Bund hat dabei keine Kompetenz, den Gemeinden oder Regionen unmittelbare Handlungsaufträge zu erteilen. Hinzukommt, dass die Festlegung von Überschwemmungsgebieten in Regionalplänen nicht sinnvoll bewerkstelligt werden kann, weil der nicht flächenscharfe Maßstab der Regionalpläne die gebotene besondere Rücksichtnahme auf den Schutz der Eigentumsrechte nicht gewährleisten kann.

1. Voraussetzung für einen solchen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz wäre gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 ROG, dass dies für die räumliche Entwicklung und Ordnung des Bundesgebiets unter nationalen und europäischen Gesichtspunkten **erforderlich** ist. Weder aus dem Normtext inklusive Präambel noch aus der Begründung ist ersichtlich, weshalb raumordnerische Regelungen neben den Festlegungen auf Landes- und Regionalebene zusätzlich auf Bundesebene erforderlich sind. Die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) genügen grundsätzlich, soweit es keine konkreten länderübergreifenden räumlichen Notwendigkeiten für einen übergeordneten Raumordnungsplan des Bundes gibt (z. B. Küstenschutz).

In diesem Zusammenhang stellen die beabsichtigten raumordnerischen Festlegungen in vieler Hinsicht **Doppelsicherungen zum Regelungskatalog des Wasserhaushaltsgesetzes** dar. Eine Festlegung unter **II 2.1 (G)** wird deshalb abgelehnt.

Es bestehen deshalb auch erhebliche Zweifel, ob z. B. bei **II 1.7 (G)** der Schutz einzelner Trinkwasserversorgungen Gegenstand eines länderübergreifenden bundesweiten Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz sein muss.

2. Der geplante Bundesraumordnungsplan mit Handlungsaufträgen an die Regionalplanung [**II 1.5 (G)**, **II 1.6 (G)**] enthält u. a. die Festlegung, dass die in Flächennutzungsplänen der Gemeinden für die Bebauung dargestellten Flächen sowie in regionalen Raumordnungsplänen für die Bebauung festgelegte Gebiete in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 2 und 3 WHG zurückgenommen werden sollen (**II 2.2 (G)**). Solche

planerischen Handlungsaufträge unmittelbar an die Gemeinden und Regionen sind von der Ermächtigungsgrundlage in § 17 Abs. 2 ROG nicht gedeckt.

3. Besonders fraglich ist, ob auf der Ebene der Regionalplanung wirksame und sinnvolle Ausweisungen für **Überschwemmungsgebiete** möglich sind. Bei Überschwemmungsgebieten kommt es im Einzelfall auf eine räumlich sehr kleinteilige Festlegung an. Denn im Hinblick auf die Berücksichtigung der Eigentumsgrundrechte dürfen als Überschwemmungsgebiet nur solche Flächen gekennzeichnet und beauftragt werden, die eindeutig zu diesem Überschwemmungsgebiet gehören. Dass ist auf der **Maßstabsebene eines Regionalplans** nicht möglich. In der Region München wird der Regionalplan wie üblich im Maßstab 1:100.000 / maximal 1:50.000 erstellt. Ein Millimeter auf der Karte entspricht 100 Meter in Realität. Der Regionalplan ist unter keinen Umständen flächenscharf oder flurnummernscharf zu sehen.

In Bayern hat sich die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten bzw. vorläufig zu sichernden Überschwemmungsgebieten im Rahmen der Wassergesetze bewährt. Dort werden die von der Wasserwirtschaftsverwaltung erarbeiteten Überschwemmungsgebiete durch die staatlichen Landratsämter per Verordnung festgesetzt. Der Maßstab ist flurnummernscharf und trägt dem besonderen Schutz des Eigentums Rechnung. Auch deshalb wird die Regelung in II 2.1 (G) abgelehnt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Schelle
Vorsitzender des Regionalen Planungsverbands München
Erster Bürgermeister der Gemeinde Oberhaching

RPV | Regionaler Planungsverband München
Arnulfstraße 60, 80335 München
Telefon +49 89 539 802-21
c.breu@pv-muenchen.de
www.region-muenchen.com

Hinweis: Sollten Sie künftig keine Informationen mehr per E-Mail von uns erhalten wollen, geben Sie uns bitte kurz per Mail an datenschutz@pv-muenchen.de Bescheid. Dann löschen wir Ihre Adresse aus unseren Verteilern.